

Von: <Adrian.FloresLoth@SenGPG.Berlin.de> im Auftrag von
"Rechtliche.Fragen@SenGPG.Berlin.de" <Rechtliche.Fragen@SenGPG.Berlin.de>

Datum: Mittwoch, 15. April 2020 um 20:29

haben Sie vielen Dank für Ihre E-Mail-Anfrage vom 14. April 2020, die zuständigkeitshalber an den Krisenstab der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung weitergeleitet wurde.

I. Aktuelle Rechtslage

Am Donnerstag, den 9. April 2020, wurden im Berliner Senat Änderungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung beschlossen, die am Freitag, den 10. April 2020, in Kraft getreten sind und u. a. Regelungen zu Einreisenden aus dem Ausland zum Gegenstand haben.

Nach § 17 SARS-CoV-2-EindmaßnV sind Personen, die aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Zudem sind die betroffenen Personen verpflichtet, das für sie zuständige Gesundheitsamt am Wohnort darüber zu informieren.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht sind in § 18 SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung normiert. Die dort aufgeführten Personengruppen müssen sich bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen nicht in Quarantäne begeben, sofern sie keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten.

II. Ihre Anfrage

Unter Zugrundelegung der von Ihnen vorgebrachten Informationen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Aus dem Ausland einreisende Personen sind nach der derzeit geltenden Rechtslage im Land Berlin verpflichtet, sich gemäß § 17 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV unverzüglich nach Ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in eine 14-tägige häusliche Quarantäne zu begeben.

Die Pflicht zur häuslichen Quarantäne entfällt gemäß § 18 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindmaßnV i. V. m. § 18 Absatz 5 SARS-CoV-2-EindmaßnV, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen, nämlich

- die einreisende Person ist symptomfrei und
- reist zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet ein (sog. Saisonarbeitskräfte) und
- am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit werden in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV vergleichbar sind, und

- das Verlassen der Unterbringung ist nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet.

Der Arbeitgeber ist zur Anzeige der Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn beim zuständigen Gesundheitsamt verpflichtet und dokumentiert die o. g. ergriffenen Maßnahmen. Das zuständige Gesundheitsamt überprüft die Einhaltung der Voraussetzungen.

Der Wortlaut des § 18 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindmaßnV sieht eine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten nicht vor.

Als „Saisonarbeitskräfte“ können daher auch Personen die im Rahmen eines Subunternehmervertrages (Werkvertrag) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, wenn die weiteren o. g. Voraussetzungen vorliegen (mind. 3 Wochen Aufenthalt; Unterbringung in entsprechender Unterkunft usw.). Ob die ausgeübte Tätigkeit in der Landwirtschaft (sog. Erntehelfer) oder im Bau- oder Pflegegewerbe o.ä. ausgeübt wird, ist für die Ausnahmeregelung des § 18 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindmaßnV unbeachtlich.

Die aktuelle Fassung der § 17 und § 18 SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung lautet:

§ 17

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Berlin einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die in Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen das für sie zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen die dort genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

§ 18

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

(1) Nicht erfasst von § 17 Absatz 1 Satz 1 sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend andere Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,

2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

- a. der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens einschließlich Pflegeeinrichtungen, und von weiteren kritischen Infrastrukturen,
- b. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- c. der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
- d. der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
- e. der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
- f. der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen

zwingend notwendig ist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und schriftlich zu bescheinigen; diese Bescheinigung ist mitzuführen,

3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,

4. die regelmäßig die Bundesgrenze zwischen Wohnort und Arbeitsstätte überqueren (Ein- und Auspendler) oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder

5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im gleichen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

Im Übrigen kann das zuständige Gesundheitsamt in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen.

(2) § 17 gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn beim zuständigen Gesundheitsamt an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Dieses hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 17 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

(4) § 17 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in das Land Berlin einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Berlin auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Berlin ist hierbei gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Adrian Flores Loth

--

– Krisenstab –
Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Oranienstraße 106
10969 Berlin